

Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach

Fritz Sack

Universität Regensburg, Fachbereich Geschichte – Gesellschaft – Politik

Der Aufsatz wendet sich gegen die selektive und verzerrte Rezeption des labeling approach in der Kriminologie der Bundesrepublik. An der Diskussion um die Definition des Verbrechensbegriffes wird gezeigt, daß die verschiedenen Disziplinen nominalistische Differenzen im Verbrechensbegriff aufweisen, in Wirklichkeit aber von den gleichen vorgegebenen Tatbeständen ausgehen. Die darin implizierten Mißverständnisse werden mit Hilfe der von H. L. A. Hart eingeführten Unterscheidung von askriptiven und deskriptiven Begriffen analysiert. Die kriminologischen Ergebnisse sind danach Anwendungsregeln für askriptive Begriffe.

I.

Wenn Karl-Dieter Opp in seinem Beitrag (K.-D. Opp, in diesem Heft) zur Diskussionsrunde innerhalb des Arbeitskreises junger Kriminologen in Bielefeld von einer „alten“ und „neuen“ Kriminalsoziologie spricht, dann ist von seiner Intention her, wie sich während der intensiven Gespräche an drei Tagen zeigte, zu allererst ein gewisser polemischer Überschuß in die Formulierung eingegangen. Opp selbst hat im Gespräch mehrfach zu erkennen gegeben – in seiner schriftlichen Polemik wird dies zudem am Schluß resümierend ganz generell sichtbar¹ –, daß ihm an einer Position gelegen ist, die Gemeinsamkeiten verschiedener Ansätze herausstellt, womit er jenem von Alvin Gouldner sarkastisch als „Ideologie der Konvergenz“ gezeiðelten Trend der Soziologie entspricht, die Flügel der Disziplin so weit zu spannen, daß jegliche theoretische Regung auf das Konto einer fortschreitenden wissenschaftlichen Akkumulation gebucht werden kann.² Darüber hinaus zeigen aber auch seine inhaltlichen Bemerkungen zu der Kontroverse innerhalb der modernen Kriminalsoziologie ganz deutlich, daß er nicht nur Unterschiede nicht sehen will, sondern sie tatsächlich nicht in dem Maße sieht, wie andere es ganz offensichtlich tun.

Mir scheint aber – und wenn nur aus heuristischen Erwägungen –, daß im Augenblick die Auseinandersetzung mehr unter dem Gesichtspunkt geführt werden sollte, unterschied-

liche Positionen zu markieren und Differenzen herauszustellen. Dabei mag sich am Ende durchaus zeigen, daß es jenseits der betonten Unterschiede Gemeinsamkeiten der Methoden, der Fragestellung und der theoretischen Konzeption gibt, die aus wissenschaftssoziologischen oder -psychologischen Gründen verschüttet worden sind. Es ist jedoch gleich hinzuzufügen, daß es nicht nur heuristische Gründe gibt, eine solche Ausgangslinie in der Diskussion zu fordern. Meine folgenden Notizen stehen implizit unter dem Ziel, dies zu erweisen. Nur die vorgetragenen Argumente und die entfalteten Belege entscheiden letzten Endes darüber, ob es gelungen ist, beim Leser Plausibilität für ein solches Vorhaben zu erzeugen, nicht jedoch das Programm selbst. Wir wollen deshalb die Vorrede darüber, welches Programm zu entwerfen ist, um des Programms selbst willen so knapp wie möglich halten. Dennoch seien noch einige Bemerkungen erlaubt. Sie beziehen sich auf den Stil der Auseinandersetzung innerhalb der deutschen Kriminologie und Kriminalsoziologie mit dem als „neu“ bezeichneten theoretischen Ansatz und die Mißrepräsentation des Anstoß erregenden Anlasses.

II.

Die von Opp vertretene Position ist vermutlich die am häufigsten anzutreffende unter den deutschen Kriminalsoziologen und denjenigen Kriminologen, die an dieser Diskussion überhaupt teilhaben.³ Gegen den Versuch, das Problem der Kriminalität und des abweichenden Verhaltens von einer theoretischen Position her neu zu formulieren – und zwar in aller Radikalität –, die inzwischen nur recht unvollkommen und irreführend als „labeling approach“ bezeichnet wird, werden rational nicht ausweisbare Argumente geltend gemacht, die alltäglichen Spruchweisheiten und Allerweltsformeln näher kommen als wissenschaftlichem Rasonieren. Die Reaktionen⁴ kompetenter und kriminologisch durchaus informierter Wissenschaftler auf die – diese Bezeichnung würde ich, weil treffsicherer, vorziehen und vorschlagen – „marxistisch-interaktionistische Theorie der Kriminalität“ reichen von dem Vorwurf eines allzu extremen Standpunktes (wobei offengelassen wird, ob Links- oder Rechtsextremität gemeint ist, will sagen: was in einem wissenschaftlichen Kontext der Vorwurf der Extremität oder Einseitigkeit meint, ist mir unverständlich) über die Aufforderung, den gesunden Mittelweg nicht zu verlassen, bis hin zu dem besonders hintersinnigen Verdacht, die Anhänger oder Vertreter einer solchen theore-

tischen Position würden den legitimen modischen Wechsel von Krawattendessins mit den Gesetzmäßigkeiten und Bewegungsabläufen wissenschaftlicher Innovationen konfundieren, wobei die Auseinandersetzung mit einer solchen Position damit dem Lauf der Zeit, um nicht zu sagen: der Natur der Sache überantwortet wird. Alle diese Argumente haben sozialpsychologisch vielfach bestätigte und untersuchte Mechanismen zur Grundlage, die natürlich deswegen, weil sie von Sozialwissenschaftlern entdeckt und beschrieben worden sind, noch nicht aus dem Verhaltensrepertoire eben dieser Entdecker und Wissender verbannt sind.⁵

Deutlich wird dieser Stil der Auseinandersetzung mit der marxistisch-interaktionistischen Theorie der Kriminalität auch darin, daß sie bei uns extrem verengt und personalisiert wird. Liest man die ersten zaghaften und tastenden Versuche der Aufnahme und Kritik dieser Position, etwa die mehr als ambivalenten Bemerkungen von Tilmann Moser,⁶ der sich auf eine gerade bei ihm völlig unerwartete ritualistisch-konventionelle Methodenargumentation einläßt, oder die offensichtlich auf dem Umweg der compulsiven Reaktionsbildung gewonnenen Einsichten von Heiner Christ⁷ oder aber auch die Bemerkungen von K.-D. Opp, vergegenwärtigt man sich weiter Ablauf und Stil der Bielefelder Diskussion, so entsteht das schauerliche Panorama einer Eifererbewegung, die als Chefideologen mich ausweist und deren Anhänger Sektierern und Geheimbundmitgliedern mehr ähneln als Wissenschaftlern.

Dieser unbestreitbar vorhandene polemische Zug in der Auseinandersetzung mit einer marxistisch-interaktionistischen Theorie der Kriminalität ist um so bemerkenswerter – wahrscheinlich eine direkte Funktion davon –, als dieser Ansatz in einigen seiner wichtigsten Elemente auf eine theoretische Tradition zurückblicken kann, die sich im Vergleich mit denen rivalisierender Ansätze keineswegs bescheiden ausnimmt, auch wenn sie belächelt, verspottet, unterdrückt und gar verfolgt wird. Der Beleg hierfür kann nur stichwortartig und äußerst verkürzt erbracht werden. Ein Grund, warum wir in der Terminologie von dem Begriff des „labeling approach“ abzugehen vorschlagen, besteht darin, daß wir auf diese Weise die Perspektive erweitern können und an Autoren und theoretische Positionen Anschluß gewinnen, denen der labeling approach entweder unmittelbar aufrucht oder die zumindest soviel deutlich machen, daß wir den Versuch, ihn unter die Phänomene modischer Schnellebigkeit einzureihen, nicht sonderlich ernstzunehmen brauchen.

In letzter Zeit werden Querverbindungen, begriffliche und theoretische Analogien und Ähnlichkeiten zwischen dem symbolischen Interaktionismus, der Ethnomethodologie und bestimmten Postulaten einer marxistischen Soziologie betont, die von den Autoren, die als die wesentlichsten Vertreter und Urheber des labeling approach gelten, ausweisbar nicht gesehen worden sind. Es sei hier nur auf Edwin M. Schur (1969, S. 309–322) und dessen Versuch einer solchen wissenschaftlichen Poolung verschiedener Ansätze⁸ hingewiesen sowie auf die frappierenden Parallelitäten zwischen dem symbolischen Interaktionismus und einer marxistischen Position, die Richard Lichtman (1970) kürzlich sichtbar gemacht hat. Unser Vorschlag, den Labeling-Ansatz terminologisch in der vorgeschlagenen Weise umzutaufen, ist von diesen Arbeiten angeregt worden und verspricht sich weitere Plausibilität aus der folgenden Diskussion.

III.

Es ist nicht Rechthaberei und auch nicht Besserwisserei, wenn darauf verwiesen wird, daß die marxistisch-interaktionistische Theorie der Kriminalität sich mittlerweile zu einer wissenschaftlichen Strömung entfaltet hat, die sich nicht länger weder mit einem oder wenigen Namen verbinden läßt, noch auch beschränkbar ist auf Probleme der Kriminologie. Es ist keineswegs zuviel behauptet, daß der Großteil der jungen amerikanischen Kriminalsoziologen und Kriminologen Anhänger dieser Position sind,⁹ daß die interessantesten und innovativen Beiträge aus dieser theoretischen Ecke resultieren, daß die mindestens mittelfristige Zukunft innerhalb der Kriminologie den Versuchen gelten wird, die marxistisch-interaktionistische Position theoretisch weiter zu differenzieren und auszubauen und empirisch zu untermauern, wie es in den jüngsten Interviews prominenter Kriminologen in den *Issues for Criminology* ebenfalls angedeutet worden ist.¹⁰ Diese Sachverhalte sind dem Experten und informierten Wissenschaftler geläufig, scheinen jedoch in besonderem Maße anfällig zu sein für Vergeßlichkeit und Verdrängung. Jedenfalls scheinen alle sonstigen wissenschaftlichen Erfahrungen dagegen zu sprechen, daß die mangelnde Verarbeitung dieses Sachverhalts in den wenigen Publikationen, die sich mit dem marxistisch-interaktionistischen Programm befassen, als pure Bequemlichkeit oder als Ausdruck eines auch für Wissenschaftler verzeihlichen Dranges nach dem Weg des geringsten Aufwandes verstanden werden muß. Verdrängung, Vermeidung von Dissonanzen und selektive Wahrnehmung sind

wahrscheinlich auch eher die Gründe dafür, daß es den Kritikern einer marxistisch-interaktionistischen Position entgangen zu sein scheint, daß die ärgerliche Tatsache einer neuen Position längst den leicht isolierbaren Bereich kriminellen Verhaltens verlassen hat und im Begriff ist, sich zu einer allgemeinen Theorie abweichenden Verhaltens zu entfalten, mehr noch, theoretische Alternativen und methodologische Probleme und Fragen aufzuwerfen, die für die Sozialwissenschaften insgesamt nicht gleichgültig sein können.

Die Arbeiten etwa von Jack D. Douglas (1966; 1967; 1968), begonnen mit einer sehr grundlegenden und radikalen Kritik an der „Selbstmordtradition“ der Soziologie insgesamt, haben in einer immer dichterem Folge von Publikationen des gleichen Autors zu Folgerungen und Implikationen geführt, denen gegenüber der Ausgangspunkt – nämlich Darstellung und Kritik der bisherigen Selbstmordforschung innerhalb der Soziologie – längst den Stellenwert eines Epiphänomens erhalten hat. Zu den fruchtbarsten Arbeiten und den am meisten diskutierten Forschungen auf dem Gebiet der Soziologie geistiger Erkrankungen zählen seit Jahren schon die Arbeiten von Thomas J. Scheff, dessen Arbeiten eine überzeugende Demonstration der Fruchtbarkeit eines entscheidungs-theoretischen Ansatzes¹¹ bieten, wie er schon vor einigen Jahren von Leonard Schatzmann und Anselm Strauss formuliert worden ist.¹²

Der Brückenschlag, um auch diese Behauptung stichwortartig wenigstens einzulösen, zu allgemeinen Problemen soziologischer Methodologie und Theoriebildung, ist am konsequentesten mit den Namen von Aaron V. Cicourel und Harald Garfinkel zu erbringen. Auch hier müssen wir uns auf den informierten Kenner unseres Gebietes berufen und können nicht im einzelnen die Arbeiten dieser Soziologen vorstellen. Wer etwa Cicourels materielle Forschungen zur Organisation der Jugendgerichtsbarkeit (1968) oder auch seine theoretischen Überlegungen (zusammen mit Kitsuse) zur Benutzung von offiziellen Kriminalstatistiken (1963) kennt, der wird wissen, daß diese Arbeiten Teilpunkte eines Programms darstellen, das in dessen methodologisch und theoretisch ausgerichtetem Buch „Methode und Messung in der Soziologie“ (1970) ausführlicher und abstrakter auf der generellen Ebene einer Diskussion um soziologische Theoriebildung dargestellt worden ist. (Die Originalfassung dieser Arbeit, das sei übrigens nur nebenbei bemerkt, ist bereits 1964 bei The Free Press of Glencoe erschienen.) Auch Garfinkel – ich muß unterstellen, daß auch

dies weitgehend bekannt ist – ist an den Möglichkeiten und Bedingungen von Theoriebildung und empirischer Forschung überhaupt interessiert.¹³ Die Arbeiten von Cicourel und von Douglas so wie viele andere, denen sich die Kritiker an der „labeling theory“ zu entledigen hoffen, beziehen sich übrigens – oft nur implizit, häufig genug jedoch auch explizit – auf die theoretische Position von Garfinkel, der ja bekanntlich als ein Schüler von Alfred Schütz zu einem der ersten und umfassendsten Kritiker der Handlungstheorie von Parsons, bei dem er promoviert hat, geworden ist. Nur noch abschließend sei auf Harvey Sacks verwiesen, einen bzw. den wohl fähigsten Schüler von Garfinkel, der mit kompromißloser Konsequenz einen soziologischen Ansatz verfolgt und vertritt, dem auch die meisten auf Ausgleich und Kontinuität bedachten Kritiker nicht mehr würden bescheinigen wollen, daß seine Position sich in einem Akkumulationszusammenhang soziologischer Forschung befindet, wie dies immer wieder gegenüber dem labeling approach getan wird. Auch Sacks hat seine Position schon 1963 in einem grundlegenden Aufsatz „Sociological Description“ in Band 8 (1963) des Berkeley Journal of Sociology fixiert – eine in deutschen Bibliotheken zwar selten gehaltene, deswegen aber keineswegs irrelevante Zeitschrift der Graduate Students in Berkeley.

IV.

Diese Hinweise mögen genügen, um dem Unbehagen über Stil, Willkür und Partikularität der Diskussion in Deutschland über den „neuen Ansatz“ innerhalb der Kriminologie Ausdruck zu geben. Zusammenfassend läßt sich hierzu sagen:

1. Wenn schon von Zitierpflicht die Rede ist, dann würde ich eine solche vorschlagen für die Arbeiten von Douglas, Cicourel, Garfinkel, Sacks, neben denen aus der engen Tradition des labeling approach (Edwin Lemert, Howard S. Becker, John J. Kitsuse etc.).
2. Neben der Einengung der Diskussion in personeller Hinsicht ist auch eine Einengung in inhaltlicher Hinsicht zu beklagen bzw. aufzugeben: Der labeling approach ist nur ein Mosaikstein in dem Gemälde eines neuen Ansatzes innerhalb der Kriminalsoziologie bzw. Kriminologie.
3. Die Aufforderung zur Auseinandersetzung bzw. Rezeption eines neuen theoretischen Paradigmas zur Analyse von Kriminalität und abweichenden Phänomenen ist nachhaltig zu wiederholen und zu unterstreichen. Diese Diskus-

sion hat in der Bundesrepublik noch nicht begonnen, allenfalls läßt sich erster Widerwillen ausmachen, werden Abwehrmechanismen in Gang gesetzt und mobilisiert, die aus der Geschichte der Wissenschaften nur zu gut bekannt sind und deren wissenschaftssoziologische Bedeutung den an dieser Diskussion Beteiligten keineswegs unbekannt und fremd sein sollte.

V.

Wir wollen nunmehr einige inhaltliche Argumente erörtern, die es uns gerechtfertigt erscheinen lassen, in der gegenwärtigen Diskussion innerhalb der Kriminalsoziologie und Kriminologie von zwei unterschiedlichen Paradigmen wissenschaftlicher Strategie zu sprechen. Ich wähle mit Bedacht den Begriff „Paradigma“¹⁴, um damit einmal eine wissenschaftstheoretische Position zu beziehen, die sich deutlich vom Neopositivismus oder auch logischen Empirismus oder auch der Philosophy-of-Science-Position abhebt, zum anderen aber auch um das Ausmaß der Differenzen anzudeuten, die ich zwischen einer marxistisch-interaktionistisch orientierten Theorie der Kriminalität und der bisherigen theoretischen Tradition sehe.

Die Implikationen eines solchen Ausgangspunktes sind weitreichend und nicht in aller Breite zu explizieren. Die wichtigste, und zwar wissenschaftskritische, scheint mir folgende zu sein: Opp versucht in seinem Korreferat, der von mir favorisierten Position mit theoretischen und methodologischen Denkmitteln zu Leibe zu rücken, von denen er annimmt, daß sie allein und nur sie wissenschaftlichen Dialog konstituieren können und die damit so etwas wie Exklusivfunktionen erhalten.¹⁵ In meiner Einschätzung haben diese Argumente jedoch den gleichen Stellenwert wie manche Gewohnheiten, Regeln und Denktraditionen innerhalb der Rechtswissenschaft, von denen Opp zu Recht und sehr plastisch mal als den „Knechten der Juristen“ (1971) gesprochen hat. Auch für die Wissenschaft macht es Sinn, zwischen der rekonstruierten Logik und der Verhaltenslogik zu unterscheiden, um einen Gedanken von Abraham Kaplan in diesem Zusammenhang aufzunehmen (1964, Kap. 1 § 1, S. 3–11). Opp bedient sich in seiner Replik auf einige Passagen und herausgegriffene Aspekte einer marxistisch-interaktionistischen Kriminalitätstheorie der methodologischen und wissenschaftstheoretischen Knechte, die einer bestimmten Gruppe von Soziologen so schnell zur Hand sind. Er zeigt, daß es kein Vorrecht der Juristen

darstellt, sich Knechte zu halten und von ihnen ausgiebig Gebrauch zu machen. Ich glaube nicht, daß sich eine Kommunikation und Auseinandersetzung mit dem neuen Paradigma innerhalb der Kriminalsoziologie in der Weise führen läßt, daß die Bedingungen eines solchen Dialogs einseitig von einer wissenschaftlichen Position her fixiert werden, die das Ergebnis eines Dialogs schon so vorstrukturieren, daß man die Situation nur mit jener plastischen Wendung treffend beschreiben kann, die ein sarkastischer Beobachter und Analytiker für das System des Strafrechts gefunden hat: Das Recht fordere in gravitatischer Erhabenheit vom Armen wie vom Reichen, daß sie nicht unter den Brücken der Seine ihr Nachtlager aufschlagen. So auch fordern die Anhänger des logischen Empirismus von sich selbst wie von anderen, daß sie ihre Arbeit unter das Verdikt und die Kriterien stellen, denen sie sich selbst verpflichtet haben.

Ich habe nicht die Absicht, in eine wissenschaftstheoretische Erörterung einzutreten. Ich argumentiere dagegen nicht mit dem Aufweis logischer Inkonsistenzen oder wissenschaftstheoretischer Fehlschlüsse, sondern in aller Naivität und Unbekümmertheit mit dem Argument, daß sich trotz aller Schlüssigkeit und trotz aller Nachweise von Gesetzesverletzungen in dieser Hinsicht das Unbehagen und die Unzufriedenheit mit der herkömmlichen Tradition und Theorie auf dem Felde der Kriminologie und verwandter Gebiete nicht aus der Welt hat schaffen lassen. Vor wenigen Jahren noch hätte man mit wissenschaftstheoretischen Einwänden und methodologischen Bedenken wie denen von Opp vorgebrachten jedwede Position und theoretische Neuorientierung eindämmen und im Keime ersticken können, sofern sie sich solcher von Opp nachgewiesener Fehlritte schuldig gemacht hätte. Das ist heute ganz offensichtlich nicht mehr der Fall, und es ist hier nicht der Ort, die Gründe dafür zu erörtern. Die Richtung, in der man wird suchen müssen, ist wenigstens mit der schon mehrfach erwähnten Arbeit von Kuhn angegeben, eine weitere Strukturierung des Feldes ließe sich vermutlich mit einem intensiven Studium des ebenfalls schon genannten Buches von Alvin Gouldner¹⁶ erreichen, der Sachverhalt selbst scheint mir auch von denen unbestritten zu sein, die immer noch glauben, Wissenschaft würde einzig und allein nach Regeln ablaufen, wie sie in wissenschaftstheoretischen und methodologischen Lehrbüchern fixiert sind. Gouldner (1970) spricht sehr treffend davon, daß bestimmte wissenschaftliche Paradigmen oder Positionen nicht länger in Übereinstimmung stünden mit den Sentiments neuer Wissenschaftlergenerationen.¹⁷

VI.

Das Entstehen neuer wissenschaftlicher Paradigmen oder theoretischer Ansätze ist u. a. eine Funktion des Versagens der bisherigen Paradigmen wissenschaftlicher Forschung. Die marxistisch-interaktionistische Theorie der Kriminalität und des abweichenden Verhaltens kann sich ebenfalls auf eine Reihe von Problemen und zurückgebliebenen Resten berufen, die von den bisherigen Versuchen ihrer Lösung bzw. Auflösung einfach nicht haben bewältigt werden können. Einige dieser Fragen wollen wir im folgendem kurz vorstellen.

Eine sehr zentrale Kontroverse, die keineswegs schon als geschlichtet betrachtet werden kann, verbirgt sich hinter der scheinbar harmlosen Frage, was als Gegenstand der Kriminologie zu gelten habe. Die Frage nach der Definition des Verbrechensbegriffes hat in der Tat schon viel Mühe und Gedankenakrobatik auf sich gezogen. Die Motive, die verschiedene Autoren bei dem Versuch einer Antwort hierauf geleitet haben, sind indessen sehr unterschiedlich. Solche begrifflichen Erörterungen, das wissen wir auch aus anderen Wissenschaften, dienen ja häufig als Instrumente arbeitsteiliger Grenzziehung zwischen verschiedenen Disziplinen und haben von daher etwa die Funktion, Legitimation für praktisches und politisches Handeln zu begründen oder zu entziehen oder haben auch schlicht die andere Funktion, Wissenschaftler in Brot zu setzen oder auch ihnen das Wasser abzugraben. Die Häufigkeit des Streits, der sich über diese Frage entsponnen hat, zwischen Rechtswissenschaftlern auf der einen Seite und Soziologen auf der anderen Seite, läßt in der Tat vermuten, daß hier nicht-wissenschaftliche Motive und Zwecke im Vordergrund gestanden haben. Soziologen und Sozialwissenschaftlern aller Art, die ihren Arbeiten zur Analyse und Erklärung der Kriminalität nominale Ausgangsdefinitionen unterlegt haben, die vor dem juristischen Verbrechensbegriff geradezu so etwas wie eine Berührungsangst entwickelten, ging es in der Vergangenheit und geht es in der Gegenwart zu Recht noch vor allem darum, die eigene wissenschaftliche Zuständigkeit für dieses Gebiet zu reklamieren. Sie tun dies, indem sie die Kriminologie aufheben in eine allgemeine Soziologie des abweichenden Verhaltens, wobei sich beide Gebiete so zueinander verhalten wie das Allgemeine zu dem Besonderen: Alle sogenannten soziologischen Verbrechensbegriffe gehen ebenso wie der juristische Verbrechensbegriff von der Existenz der Normen aus, deren

Verletzung den wissenschaftlich zu analysierenden Tatbestand ausmacht. Umgekehrt halten Juristen konsequenterweise an einem strafrechtlich fixierten Verbrechensbegriff fest und meinen, damit lange etablierte Zuständigkeiten und Interesseninvestitionen zäh verteidigen zu können. Solange sichergestellt ist, daß die wissenschaftliche Disziplin der Kriminologie auf Vorgabeprozesse seitens des Strafrechts und der Strafgesetzgebung verwiesen ist, ist sichergestellt, daß die Wissenschaft in Abhängigkeit und unter Kontrolle „staatlicher“ Ordnungserfordernisse bleibt.

Daß der Streit um eine angemessene Definition des Verbrechens keine wissenschaftsinterne Auseinandersetzung bloß theoretischer Natur ist, sondern daß sich dahinter höchst brisante wissenschafts- und gesellschaftspolitische Auseinandersetzungen verbergen, wird unmittelbar einsichtig, wenn man sich die Diskussion um das White-Collar-Verbrechen vergegenwärtigt, die auch unter dem Stichwort der richtigen Definition des Verbrechens geführt wird (“Is white collar crime a crime?” E. H. Sutherland, 1945). Hier geht es ganz offen um kriminalpolitische Fragen, noch deutlicher: um Fragen der Gesellschaftspolitik bzw. für diejenigen, der sich genügend Unbefangenheit bewahrt hat: um Fragen der Klassenjustiz.¹⁸

VII.

Über den Streit zwischen Sozialwissenschaftlern und Juristen hinsichtlich der zutreffenden oder richtigen Definition des Verbrechens bzw. der disziplinären Kompetenz für die Analyse von Kriminalität und kriminellem Verhalten ist ein Sachverhalt aus den Augen verloren gegangen, der unserer Vermutung eines grandiosen Schattenboxens weitere Nahrung gibt. Hält man sich nicht im Bereich dessen auf, was die Vertreter verschiedener Disziplinen über ihre eigene wissenschaftliche Aktivität verbreiten, d. h. bei ihrer eigenen Beschreibung desjenigen, was sie tun, sondern überspringt gleichsam diese Metaebene der Beschreibung und betrachtet einfach das, was wissenschaftlich tatsächlich vollzogen wird, dann tritt eine Beobachtung zutage, die angesichts der vermeintlich theoretischen oder begrifflichen oder ideologischen Differenzen geradezu verblüffen muß. Es zeigt sich nämlich, daß unangesehen unterschiedlicher Begriffsbestimmungen des Verbrechens oder des Verbrechers für Vertreter der unterschiedlichsten Disziplinen, die sich mit der Analyse und Erklärung von Kriminalität oder kriminellem Verhalten beschäftigen, der *empiri-*

sche Ausgangspunkt überall der gleiche ist. Die Aussagen über empirische Sachverhalte, Regelmäßigkeiten oder Verallgemeinerungen sind gewonnen an Personen, die von dazu besonders legitimierten Personen und Institutionen gemäß einem bestimmten Ritual nach bestimmten Regeln als Täter bzw. noch abstrakter: als für bestimmte verbotene Handlungen verantwortlich zu machende Mitglieder der Gesellschaft identifiziert und verurteilt worden sind. Die definitorische Kontroverse verschleiert einfach den Sachverhalt, daß Juristen, Psychologen, Psychiater, Mediziner, Soziologen und wer immer sich mit Kriminellen befaßt - daß sie alle gemeinsam ihre Probanden, ihr empirisches Rohmaterial aus den Gefängnissen, den Zuchthäusern, den Anstalten und Einrichtungen, den Fürsorgeerziehungen und demnächst wohl auch sozialtherapeutischen Anstalten beziehen, die die Gesellschaft zur Bewahrung, Kontrolle oder auch Resozialisierung ihrer Gesetzesbrecher unterhält. Wenn die empirischen Aussagen nicht direkt vor Orte gewonnen werden, dann werden sie aus den Beschreibungen, Erfassungen oder Zählungen der Institutions- oder Anstaltsstatistiker entnommen bzw. aus der legitimierten und kontrollierten symbolischen, tabellarischen, buchhalterischen oder sonstigen Repräsentation der sozialen Institutionen gesellschaftlicher Kontrollvorgänge der genannten Art.

Niemand wird bestreiten wollen, daß diese Beschreibung des empirischen Vorgehens sonst sich bekämpfender Disziplinen und Wissenschaftsrichtungen zutreffend ist. Angesichts dieses Sachverhalts erhält der Streit um eine zutreffende Definition des Verbrechens einen besonderen Stellenwert. Er läßt sich nämlich jetzt in folgender Weise interpretieren bzw. lesen. Eine definitorische Aussage darüber, was als Verbrechen zu verstehen ist, wie es definiert wird, ist eine Aussage darüber, in welcher Weise die Personen bzw. Institutionen, deren gesellschaftlich anerkannte Funktion es ist, verbindliche Aussagen über das Vorliegen oder das Nichtvorliegen krimineller Handlungen bzw. krimineller Täter zu treffen, ihre Funktion tatsächlich ausüben. Es handelt sich also bei der Definitionsfrage mit anderen Worten um die Beschreibung der Entscheidungen bzw. des Handelns von anderen Personen als denen der Wissenschaftler, nämlich von den Personen, die darüber entscheiden und zu befinden haben, ob eine bestimmte Handlung unter einen Sachverhalt oder unter einer Norm zu subsumieren ist oder nicht. Ein solches Problem ist aber nach allen wissenschaftlichen Konventionen keine Frage der Definition, sondern eine Frage, die sich nur empirisch beantworten läßt.

Von diesem Gesichtspunkt aus läßt sich der Streit um die richtige Definition des Verbrechensbegriffs wie folgt rekonstruieren. Weder der Rechtswissenschaftler noch der Soziologe oder Vertreter anderer Disziplinen, die in den Streit um den Verbrechensbegriff verwickelt sind, betrachten ihn als eine empirisch einzulösende Frage. Vielmehr gehen sie das Problem auf prinzipiell nicht empirische Weise an, wenn auch der Oberfläche nach sehr unterschiedlich. Für den Juristen ergibt sich die Frage nach dem Verbrechensbegriff als eine Folge aus dem ihm verfügbaren professionellen Handwerkszeug, nämlich aus den Strafgesetzen und sonstigen fixierten Normen einerseits und der dazu entwickelten rechtstheoretischen und rechtsphilosophischen Tradition bzw. Ideologie andererseits. Diesen geschriebenen Quellen praktischen Handelns und theoretischer Gelehrsamkeit wird die Antwort auf die Frage nach der Definition des Verbrechensbegriffes entnommen. Völlig strukturgleich verhalten sich die Vertreter der übrigen Disziplinen, die zum Gesamtstand der Kriminologie beitragen. Der Soziologe etwa faßt den Verbrechensbegriff nach den Elementen und den Bestandteilen der von ihm erlernten Sprache in der Soziologie. Für ihn sind Begriffe wie Norm, Sanktion, Normverletzung, soziale Kontrolle, abweichendes Verhalten etc. die Konstitutionsbegriffe, deren Verwendung allein die Legitimität herstellen, sich mit einem bestimmten Gegenstand wissenschaftlich auseinanderzusetzen. Analog dazu verfahren auch die Vertreter der anderen Disziplinen. Für sie alle sind Definitionsregeln Rekonstruktionsformeln, die sich nicht gegenüber einer empirischen Praxis auszuweisen haben, sondern gegenüber einer disziplinären oder professionellen Tradition mit eigener Sprache, mit spezifischen Konzepten und anderem.¹⁹ Ihnen allen entgeht dabei eine geradezu abenteuerliche Unterstellung, die nur davon und darum existieren kann, daß sie nicht ausgesprochen wird. Die Unterstellung besteht darin, daß die jeweils vorgeschlagene Definition des Verbrechens eine zutreffende Beschreibung der Kriterien ist, nach denen die mit sozialer Kompetenz dazu ausgestatteten Entscheidungsträger über Kriminalität ihre Entscheidung tatsächlich fällen. Daß eine solche Prämisse tatsächlich implizit gemacht wird, ergibt sich einfach daraus, daß die theoretische Definition, die die jeweilige Disziplin ihrer empirischen Beschäftigung mit dem Gegenstand Kriminalität voranstellt, eine Verknüpfung begrifflich theoretischer Elemente mit empirischen Befunden darstellt. Pointiert formuliert: Der Streit um Definitionen stellt einen Streit um die zutreffende Beschreibung des Handelns von Entscheidungsträgern dar, ohne daß das Handeln letzterer theoretisch überhaupt reflektiert, geschweige denn empirisch analysiert wird.

VIII.

Meines Erachtens enthüllt sich mit dieser Analyse der apologetische bzw. Legitimationscharakter der bisherigen Kriminologie nachhaltig.²⁰ Dies gilt meines Erachtens gleichermaßen für die verschiedenen theoretischen Ansätze innerhalb der Kriminologie, also für die Kriminalsoziologie gleichermaßen wie für die Kriminalpsychologie, für eine personenorientierte ebenso wie für eine systemorientierte kriminologische Wissenschaft. Darüber können auch nicht die heftigen Kontroversen und Streitigkeiten hinwegtäuschen, die zwischen den verschiedenen Herkunftsdisziplinen innerhalb der Kriminologie gelegentlich zu beobachten sind und die einem deshalb oft als pseudorevolutionäre Streitigkeiten erscheinen müssen, wobei man gelegentlich selbst das Augenzwinkern der Kontrahenten glaubt wahrnehmen zu können. Hierin liegt zweifellos die entscheidende Berechtigung dafür, daß die bisherige Kriminologie in einer für manche etwas pauschalen und summarischen Art und Weise als die positivistische bezeichnet wird, wie das so unbestrittene Experten wie George B. Vold (1958, S. 39/40) und David Matza (1964, Kap.1) gleichermaßen²¹ tun.

Aus diesem bisher ungelösten Dilemma in der Kriminologie gibt es meines Erachtens nur einen Ausweg, und zwar denjenigen, den die marxistisch-interaktionistische Theorie der Kriminalität vorschlägt. Aus der vorstehenden Erörterung läßt sich nur die Schlußfolgerung ziehen, daß wir mehr und bessere Einsichten über das, was Kriminalität ist, welche Verhaltensweisen durch sie erfaßt werden, welche Mitglieder unserer Gesellschaft dieses Etikett angeheftet bekommen, gewinnen, wenn wir nicht länger eine Antwort auf alle diese Fragen den Strafgesetzbüchern, den sie legitimierenden Gelehrtenquellen, den herkömmlichen Duden und Lexika der Beziehungswissenschaften entnehmen, sondern wenn wir durchschauen, daß diese wissenschaftlichen Instrumente den Stellenwert von Rekonstruktionsanweisungen verschiedenster Art haben, und dazu übergehen, die Frage nach der Definition des Verbrechens, damit nach dem Gegenstand der damit befaßten Wissenschaften und damit aber auch nach dem eigentlichen Inhalt der aus diesen Disziplinen erwachsenen theoretischen Erklärungen als eine empirische und nicht wissenschaftstheoretisch-nominalistische Frage zu betrachten. Eine solche Strategie würde in der Tat als erste Schlußfolgerung die Preisgabe einer Reihe von liebgewordenen typischen Fragestellungen aus der herkömmlichen Kriminologie nötig erscheinen lassen. So läßt sich etwa, um noch einmal an eine

Polemik anzuknüpfen, die Frage, warum sich jemand kriminell verhält, nicht mehr mit der gleichen ungebrochenen Naivität stellen, wenn erst einmal zugestanden ist, daß alle bisher vorgeschlagenen Wege, eine zutreffende Antwort hierauf zu finden, dem ungeheuerlichen Mißverständnis aufgesessen sind, es sei beliebig und irrelevant, die Frage nach der Kongruenz der theoretischen Kriterien der Wissenschaft und der Handlungskriterien des Praktikers zu stellen.

In diesem Zusammenhang muß insbesondere erstaunen, daß die Soziologie so nachhaltig hat diesem Irrtum erliegen können.²² Darin zweifellos ist sie gegenüber der Rechtswissenschaft in einem Zustand jungfräulicher Unschuld. Der reflektierte und geschulte Jurist weiß, daß die Normen und Vorschriften im Strafgesetzbuch und in der Strafprozeßordnung sein Handwerkszeug sind, mit dem er zu hantieren hat, mit dem er die Wirklichkeit erfährt, ordnet, organisiert und schließlich so transformiert, daß sie sich ihm in einer Weise präsentiert, daß er Verantwortung plazieren, Schuld und Sühne angemessen verteilen kann. Ihm ist geläufig, um in diesem Bild zu bleiben, daß das Handwerkszeug keineswegs identisch ist mit der Art und Weise, wie es verwendet und eingesetzt wird, und - noch weitergehend - er dürfte sich kaum der Täuschung hingeben, daß die dafür vorhandenen Gebrauchsanweisungen auch tatsächlich wiedergeben und exakt beschreiben, wie die Werkzeuge tatsächlich eingesetzt und wo sie angesetzt werden. Gleichwohl hindert es den Juristen nicht daran, gewissermaßen im Außenverhältnis die eigene Aktivität unter Rückgriff auf legitimierte, sanktionierte und redigierte Formeln der Beschreibung und der Rekonstruktion zu repräsentieren.

Der Soziologie, in diesem Falle ganz spezifisch der Rechtssoziologie, kommt sicherlich das Verdienst zu, daß sie diese Funktionsweise des Rechts und der Applikation von Rechtsnormen hat entdecken helfen. Man kann sogar soweit gehen zu behaupten, daß eine empirisch sich verstehende Rechtssoziologie geradezu von der Diskrepanz und dem Auseinanderfallen zwischen einer dogmatisch und syllogistisch erschlossenen und einer empirisch festgestellten Wirklichkeit lebt. Indessen ist es einem Großteil der Soziologie entgangen, daß sie in der Gefahr lebt, einer ähnlichen Täuschung zu erliegen bzw. einem ganz analogen Mechanismus unterworfen zu sein. Am Beispiel der Kriminologie bzw. der Kriminalsoziologie läßt sich, wie wir gesehen haben, überzeugend dartun, daß sie dieser Gefahr nicht nur erlegen ist, sondern, nachdem sie ihr erlegen ist, sich nachhaltig und widerborstig sträubt, die-

sen ihren Existenzmakel als solchen zu begreifen und ihn zu eliminieren zu versuchen.

IX.

Wir haben die Diskussionen bisher unter dem Gesichtspunkt der Kontroverse um den Verbrechensbegriff geführt. Das aber ist nur ein Ausgangspunkt, der sich insofern anbietet, als damit eine Basis geschaffen ist, die vermuten läßt, daß sie zunächst auch das Interesse der Kritiker eines neuen Ansatzes innerhalb der Kriminologie trifft. Längst aber hat sich unsere Argumentation von diesem Ausgangspunkt entfernt und ist auch in einer Weise geführt worden, die keineswegs den bisher darüber anzutreffenden Auseinandersetzungen ähnelt. Die Diskussion läßt sich durch folgende Überlegung, die sich im vorstehenden schon implizit andeutet, noch weiter verfremden. Die bereits kritisierte Unterstellung, daß mit der juristischen oder soziologischen Definition des Verbrechens implizit eine zutreffende Beschreibung bzw. Erfassung der Entscheidungskriterien geleistet sei, nach denen die Funktionsträger sozialer Kontrolle ihr Urteil über Vorliegen oder Nichtvorliegen von Kriminalität treffen, verrät ein Normenverständnis, das höchst fragwürdig und problematisch erscheint.

Die positivistische Kriminologie unterscheidet sich von einer marxistisch- interaktionistischen Position in sehr elementarer Weise gerade in diesem Punkt. Während die herkömmliche Kriminologie davon ausgeht, daß Gesetzesnormen, so wie sie etwa in den Strafgesetzen fixiert sind, keine prinzipiellen Probleme in der Anwendung und Handhabung aufwerfen, wird dieser Sachverhalt von den Vertretern der Gegenposition nachhaltig bezweifelt und in Frage gestellt. Die ungefragt übernommene und als verbindlich hingestellte Entscheidung gesellschaftlicher Kontrollinstanzen über die Rechtsbrüche und Rechtsbrecher in einer Gesellschaft vertraut darauf, daß Normen eindeutig sind, daß ihre Applizierung auf Sachverhalte bruchlos möglich ist und daß sie kaum Spielraum für Variationsmöglichkeiten enthalten. Das etwa ist auch das Bild, das diejenige Richtung innerhalb der Rechtswissenschaft von der eigenen Tätigkeit entwirft, die die Subsumtionsprozesse als nichts anderes sieht als logische Operationen nach dem Muster bekannter Schlußverfahren, die prinzipiell auch von programmierten Computern zu erbringen wären.²³ Demgegenüber vertritt eine marxistisch-interaktionistische Orientierung eine Position, die in dem Prozeß der Normverletzung, der Feststellung darüber, daß eine

Norm verletzt worden ist, und der Reaktion auf eine solcher-
weise legitim getroffene Feststellung einen höchst komplexen
sozialen Vorgang sieht, bei dem eine Reihe von Personen
und Variablen eine Rolle spielen. Um diesen Sachverhalt in
seiner Vielschichtigkeit, Komplexität und seiner Offenheit
für gesellschaftliche Entscheidungs- und Bewertungszusam-
menhänge überhaupt erst bloßzulegen, ist es erforderlich,
daß man ihn in einzelne Bestandteile und Schritte zerlegt.

Die zeitliche, räumliche und situationsmäßige Distanz, die
zwischen einer gesellschaftlich verbindlichen Aussage über
das Vorliegen einer kriminellen Tat oder der kriminellen Ei-
genschaft eines Täters auf der einen Seite und dem eine sol-
che Aussage veranlassenden Geschehen oder Vorgang auf
der anderen Seite liegt, ist ja so beträchtlich, daß sich zu-
recht von der sozialen Karriere eines zunächst als physika-
lisch beschreibbaren Geschehens sprechen läßt. Im Verlaufe
eines solchen Karriereprozesses finden Rekonstruktionen,
Transformationen von Tathergängen aus einem bestimmten
Bezugsrahmen in einen anderen statt, die alle letztlich dar-
auf hinzielen, eine Verbindung herzustellen zwischen einem
physikalischen Ereignis einerseits und subjektiven Dispositi-
onen, Absichten, Intentionen, psychischen bzw. mentalen
Zuständen einer Person andererseits. Erst die gelungene Ver-
knüpfung dieser beiden Elemente konstituiert das norm- bzw.
rechtsrelevante Geschehnis (vgl. hierzu J. Hruschka, 1965;
H.T. Buckner, 1968). Wenn dieses Stadium erreicht ist, dann
läßt sich allenfalls von so etwas reden wie einem automatisch
ablaufenden Prozeß der Anwendung von Normen, deren Va-
riabilität lediglich abgesteckt wird durch das Institut des Er-
messensspielraums, das ja geradezu eine Aufforderung an den
Richter bzw. den Entscheidenden darstellt, Gesichtspunkte
zur Geltung zu bringen, die außerrechtlicher Natur bzw. gar
nicht justiziabel sind.

Die Zerlegung des Urteilsvorganges mit Hilfe der Vorstellung
der Karriere einer Tat ist deshalb so außerordentlich schwer
zu vollziehen und löst leicht den Vorwurf esoterischer Skur-
rilität und theoretischer Spintisiererei aus, weil die sprachli-
che Struktur, mit der wir unsere Wahrnehmung steuern und
mit der wir rechtlich-relevante Realität beschreiben, von ih-
ren elementaren und zusammengesetzten Bestandteilen her
sich der von uns vorgeschlagenen Trennung versagt. Der in-
kriminierte Sachverhalt, gegen den Sanktionsfolgen ange-
droht sind, ist immer ein Handeln und kein Verhalten, das
heißt die beiden Aspekte, die wir analytisch zu trennen vor-
schlagen, sind miteinander konfundiert und in einer Sprach-

figur zusammengefaßt. Um es an einem Beispiel deutlich zu machen: Stehlen ist die symbolische bzw. sprachliche Repräsentation nicht eines physikalischen Herganges, sondern eines sinnvollen sozialen Handelns. Ein bestimmtes physikalisches Geschehen ist mittels der Verknüpfung mit einem mentalen Vorgang zu einer Einheit verschmolzen, die allein rechtlich relevant ist. Wenn unser Argument also so verstanden wird, daß es in einem Diebstahlsprozeß darum ginge, ob Diebstahl vorliegt oder nicht vorliegt, es also um nichts anderes geht als eine richtige oder falsche Tatsachenermittlung, dann ist damit der zentrale Aspekt unserer Argumentation nicht getroffen. Dieser liegt vielmehr schon davor und betrifft die Herstellung einer Verknüpfung zwischen physikalischem Ereignis und mentalen Vorgängen, betrifft mit anderen Worten die Transformationen von Verhalten in soziales Handeln. Wir zielen dabei natürlich genau auf jene terminologische Unterscheidung hin, die seit Max Weber einen Bestandteil soziologischer Begriffsbildung darstellt, allerdings durch die Arbeiten von Alfred Schütz, dessen 1934 erschienene theoretische Auseinandersetzung mit Max Webers Verstehens- und Motivationsbegriff bei uns bisher kaum rezipiert ist (A.Schütz, 1934),entscheidend kritisiert und weitergeführt worden ist und die auch in den methodologischen und theoretischen Arbeiten von Jürgen Habermas (vgl. vor allem J. Habermas, 1967) eine ganz zentrale Rolle spielt.

X.

Daß es sich bei unserer Analyse nicht nur um philosophische Denkmöglichkeiten mit gewissermaßen geringer realer Eintrittswahrscheinlichkeit handelt, wie man diese Diskussion möglicherweise gerne abtun wird, um sich selbst der Tugend pragmatischer und handlungsbezogener Wissenschaft zu versichern, muß besonders dargelegt werden. Zunächst einmal läßt sich argumentieren, daß der gesellschaftliche Aufwand in finanzieller, personeller und vor allem ritueller Hinsicht²⁴, der für die Entscheidung über Recht oder Unrecht, Normverletzung oder Normkonformität, über Kriminalität oder Nichtkriminalität eingesetzt wird, darauf schließen läßt, daß entgegen der Selbstdarstellung und Selbstbeschreibung des eigenen Tuns seitens der mit diesen Funktionen betrauten Personen und Institutionen diese Entscheidungen prekärer Natur, prinzipiell kontrovers sind und anderer Absicherung bedürfen als derjenigen, die uns für die Feststellung von Wahrheit oder Unwahrheit bzw. von richtigen oder falschen Schlüssen zur Verfügung stehen. Sodann läßt sich zeigen, daß im Verlaufe der Entwicklung in der Strafrechts- und

Rechtswissenschaft die Frage bzw. das Problem der Vorwerfbarkeit von Verhalten gegenüber potentiell Handelnden sehr verschiedene Antworten und Lösungen gefunden hat. In diesem Zusammenhang ist nicht nur an die bei uns bisher kaum reflektierte Zusammenarbeit zwischen einer bestimmten Richtung der Psychiatrie und dem Strafrecht zu erinnern,²⁵ sondern vor allem an die Beziehungen verschiedener Konzepte abweichender Phänomene untereinander: Die Abgrenzungen von Jugendkriminalität zur Erwachsenenkriminalität, von Krankheit zu Verbrechen, von Verwahrlosung zu Delinquenz sind nicht zu interpretieren als rein terminologisch willkürliche Grenzziehungen zwischen verschiedenen Disziplinen oder auch unterschiedlichen Gegenständen der realen Welt, sondern diese Dispute lassen sich verstehen als solche über die Art und Weise der Verknüpfung von physikalischem uninterpretierten Geschehen mit mentalen Zuständen, psychischen Prozessen und intentionalen Vorgängen. Macht man sich diese Zusammenhänge deutlich, dann wird unmittelbar einsichtig, daß es hier in der Tat um Entscheidungen geht, die zur Disposition stehen und die keineswegs in den geschriebenen Normen des Strafgesetzbuches vorentworfen sind und nur der logischen oder applizierenden Entfaltung bedürfen.

XI.

Eine konsequente Schlußfolgerung aus einer solchen Analyse vollzieht der englische Rechtsphilosoph H. L. A. Hart mit seiner Unterscheidung von deskriptiven und askriptiven Sprachspielen (H. L. A. Hart, 1951),²⁶ für die Verständnis zu gewinnen außerordentlich schwierig zu sein scheint. Herkommend von den Arbeiten des späten Ludwig Wittgenstein und der auf ihn aufbauenden Philosophie der normalen Sprache,²⁷ zeigt Hart in einer tiefsinnigen sprachanalytischen Betrachtung, daß die Begriffe des Rechts nicht beschreibend-feststellender Art sind, sondern zuschreibend-konstitutiver Art. Nur verkürzt können wir hier das Argument von Hart ausbreiten und darstellen. Deskriptive Aussagen können wahr oder falsch sein, askriptive indessen gut oder schlecht, weise oder unweise, gerecht oder ungerecht, vielleicht auch richtig oder verkehrt. Die Behauptung von Hart, die übrigens von Justus Hartnack außerordentlich trefflich zusammengefaßt und damit auch für den deutschen Leser zugänglich ist (1962, S. 114–120), besteht darin, daß die Feststellung eines Gerichts über das Vorliegen einer strafbaren Tat keine deskriptive, und das heißt keine Aussage unter Verwendung von Begriffen, von denen

sich „die nötigen und zureichenden Bedingungen zur Anwendung des Begriffes angeben“ (J. Hartnack, 1962, S. 116) lassen, darstellt, sondern eine Aussage im Rahmen eines Sprachsystems, dessen Begriffe nur negativ festgelegt sind, d. h., die keinen festen und endlichen Kriterienkatalog kennen, die umstoßbar sind, die zurückgewiesen werden können. „Sätze wie ‚Du hast es getan‘, ‚Ich habe es getan‘ oder ‚Peter hat es getan‘ werden als Anklage, als Verantwortlichmachung und als Geständnis gebraucht – und anklagen, verantwortlich machen und gestehen ist nicht beschreiben“ (J. Hartnack, 1962, S. 119). Die Analyse von Hart geht davon aus, daß die Verwechslung von unterschiedlichen Regeln verschiedener Sprachspiele, in diesem Falle von beschreibenden und askriptiven Sprachregeln, zu philosophischen und wissenschaftlichen Problemen führt.

Wir sind der Ansicht, daß die bisherige Kriminologie, welchen einzelwissenschaftlichen Disziplinen sie nach Theorie und Methodologie auch verpflichtet sein mag, genau den Fehler begangen hat, den Hart mit seiner Sprachanalyse nachweist, nämlich ein askriptives Sprachspiel für ein deskriptives mißverstanden zu haben. Sie hat die Ergebnisse von *Zuschreibungsprozessen* als gültige Produkte von *Beschreibungsprozessen* übernommen. Was sich in Kriminalstatistiken und sonstigen offiziellen Beschreibungen von den Institutionen sozialer Kontrolle niederschlägt, das sind ja die Ergebnisse von Verfahren, die nicht zum Ziel haben, verifizierbare Behauptungen aufzustellen, sondern die die Eigenschaft (Kriminalität, Delinquenz), über die das spätere Urteil eine deskriptive Aussage macht, tatsächlich erst begründen und ins Leben rufen. Diese Aussage kann natürlich nicht so mißverstanden werden, daß die Konstituierung einer Eigenschaft im Gerichtsverfahren bzw. durch das abschließende Urteil voraussetzungslos, willkürlich und ohne jeglichen Bezug zu irgendwelchen Sachverhalten und Umständen geschieht, die sich aus den Geschehensabläufen ergeben, an denen Personen beteiligt waren, die Gegenstand einer Verhandlung sind. Gemeint ist nur der uns allen bekannte Sachverhalt, daß der Wahrheitsbeweis für eine Behauptung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer strafrechtlichen Handlung mit dem Urteilsspruch des Gerichts erbracht oder widerlegt werden kann und mit nichts anderem, es sei denn, es gibt Situationen, in denen schon ein simulierter Gerichtsspruch für den Nachweis der Kriminalität akzeptabel erscheint.

XII.

Der Kriminologe, der die Ergebnisse von Zuschreibungsprozessen zur Basis seiner wissenschaftlichen Arbeit macht, als seien dies in Wirklichkeit Ergebnisse von Beschreibungsvorgängen, begeht deshalb einen verhängnisvollen Irrtum, weil er dadurch zu einer völlig falschen Interpretation seiner Ergebnisse gelangt. Die im allgemeinen angestrebte Art der Aussage durch die Kriminologie, gleich ob es sich um eine mehr medizinisch, psychiatrisch, psychologisch oder soziologisch gerichtete Variante handelt, ist ja von der Art, daß Bedingungen ermittelt werden, die die Wahrscheinlichkeit des Entstehens einer kriminellen Motivation angeben lassen. Auf diese Weise glaubt man in der bisherigen Geschichte der Kriminologie die verschiedensten individuellen Faktoren und Eigenschaften der Person ausgemacht zu haben, die den Kriminellen vor dem gesetzestreuem Mitglied der Gesellschaft auszeichnen; auf diese Weise hat man auch die sozialen Strukturen und Erwartungskonflikte dingfest zu machen gemeint, die das ihnen ausgesetzte Mitglied der Gesellschaft mit fast sachzwanghafter Notwendigkeit in die Kriminalität getrieben haben.

Eine solche Interpretation der Befunde der bisherigen Kriminologie verbietet sich indessen nach unserer Analyse. Die bisher ausgemachten Beziehungen zwischen kriminellem Verhalten und anderen Merkmalen und Eigenschaften der Täter oder seiner sozialen Umwelt formulieren nicht Bedingungen und Voraussetzungen des Eintretens abweichender Verhaltensweisen, sondern sind Bedingungen und empirische Aussagen über den Charakter der Verknüpfung von uninterpretierten physikalischen Geschehnissen mit mentalen Eigenschaften und psychischen Vorgängen, die erst, wie wir weiter oben sahen, eine Handlung, hier eine strafbare Normübertretung konstituieren.

Die vielfältigen Korrelationen, die Psychologen, Soziologen, Psychiater bei der Analyse der Delinquenz und Kriminalität herausgefunden haben, haben den Status von Anwendungsregeln, Transformationsbedingungen physikalischer Prozesse in intentionales Handeln. Sie gehören zu jener anderen Ebene von Regeln und Normen, die die Strukturen und Regelmäßigkeiten zu erklären vermögen, mit denen die Normen des Strafrechts von den sie anwendenden Personen und Institutionen eingesetzt werden. Solche gesetzmäßigen Zusammenhänge erlauben uns keine Prognosen darüber, wie sich Personen in bestimmten Situationen ver-

halten werden, sondern sie sind nach der Analyse des Konstituierungsprozesses von Kriminalität und kriminellen Verhalten empirische Aussagen über das Entscheidungsverhalten der an der Entscheidung beteiligten Personen und Institutionen.

Soweit es sich bei den „Faktoren“, die während der rund 80 bis 90 Jahre alten täterorientierten Kriminologie in den Annalen der einzelnen Disziplinen aufgelistet worden sind, nicht überhaupt um tautologisch gewonnene Merkmale nachträglicher Rationalisierung und Rechtfertigung von Entscheidungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer kriminellen Tat handelt, erlauben sie Prognosen darüber, wie in bestimmten Situationen bezüglich der zu treffenden Aussage entschieden werden wird. So würden wir etwa meinen, daß die enge Beziehung, die nach allen kriminologischen Befunden zwischen bestimmten Familienstrukturen und Kriminalität besteht, ebenso zwischen der Schichtzugehörigkeit und Kriminalität, zu interpretieren sind als von den betreffenden Entscheidungsträgern praktizierte Annahmen und Vermutungen über die Verknüpfung bestimmter Geschehensabläufe mit mentalen Prozessen und intentionalen Vorgängen der daran beteiligten Personen.

XIII.

In den sprachanalytischen Bezugsrahmen von Hart übertragen, würden wir das Ergebnis unserer Diskussion so formulieren: Das entscheidende Merkmal eines askriptiven Sprachspiels, als das sich ein Rechtsprozeß erweist, ist ja, wie wir sahen, die Verwendung von Begriffen und Aussagen, die als prinzipiell widerlegbar betrachtet werden. Widerlegbarkeit heißt in diesem Zusammenhang, daß neue Tatsachen oder Umstände vorgebracht und angeführt werden, die einen nur zu einem vorläufigen Ende gebrachten Prozeß fortsetzen. Eine genauere Analyse zeigt aber, daß dieses Vorbringen von neuen Umständen, die die Widerlegbarkeit und Umstoßbarkeit von Urteilen und Zuschreibungsprozessen aktualisieren, seinerseits an Voraussetzungen und Vorbedingungen geknüpft ist, die unter den Mitgliedern einer Gesellschaft höchst unterschiedlich, nämlich schichtspezifisch verteilt sind.²⁸ Hiernach wären die Ergebnisse der kriminologischen Forschung als Ausdruck einer solch stratifizierten Verteilung in der Chance zur Widerlegung oder Umstoßung von Zuschreibungsprozessen zu betrachten.

XIV.

Wir wollen an dieser Stelle unsere Bemerkungen abschließen, ohne daß wir damit auch nur im entferntesten das Gefühl haben, die Diskussion zu einem Schluß gebracht zu haben. Es ist hier nicht der Raum, ausführlich auszubreiten und darzulegen, daß die neue Richtung innerhalb der Kriminologie, um deren elementarste Grundlegung wir uns alleine bemüht haben, keineswegs bisher nur Programm ist. Wiederum muß ich mich auf die Kenntnis des Lesers verlassen, der sicherlich um die zunehmende empirische Analyse des Verhaltens von Sanktionsinstitutionen und von Einrichtungen der sozialen Kontrolle weiß. Hierzu einzelne herauszugreifen, etwa die Arbeiten von Johannes Feest und seinen Mitarbeitern²⁹ oder auch gefängnissoziologische Untersuchungen, hieße immer unvollständig zu bleiben, ohne den Anspruch einzulösen, wenigstens typische oder repräsentative Versuche in dieser Richtung herausgegriffen zu haben.

Mir liegt jedoch daran, daß zum Abschluß ein letzter Gedanke formuliert wird, der in Bielefeld gegenüber einem zu eng verstandenen Labeling-Ansatz vorgebracht wurde. Dort war immer wieder zu hören, daß das Zuschreiben von Eigenschaften, so auch der Kriminalität, auch außerhalb der Institutionen sozialer Kontrolle und von anderen als ihnen zugehörigen Personen vorgenommen würde. Wenn ein Mißverständnis gegenüber dieser neuen Richtung in der Kriminologie darin bestanden hat, daß behauptet wurde, Kriminalität oder Delinquenz oder auch abweichende Phänomene würden auf einer Eigenart interpretierenden Handelns und Reagierens seitens der Institutionen der sozialen Kontrolle und nur darauf beruhen, so hoffe ich, daß dieses Mißverständnis zumindest partiell durch unsere Diskussion ausgeräumt worden ist.

Es dürfte klar geworden sein, daß Zuschreibungsvorgänge kein Privileg und kein spezifisches Charakteristikum von Gerichten, Polizisten und sonstigen Personen und Institutionen der sozialen Kontrolle sind, sondern daß die Zuschreibung von intentionalen Eigenschaften und Vorgängen ein generelles Merkmal der interaktiven und kommunikativen Prozesse zwischen Menschen darstellt. Allerdings, und das kann sicherlich nicht mißverstanden werden und findet ungeteilte Zustimmung, ist es in unserer Gesellschaft schon die spezifische Funktion von Richtern, Staatsanwälten und allen daran beteiligten Institutionen und Personen, gesell-

schaftlich verbindlich, und d.h. mit den dafür vorgesehenen oder regelmäßig verbundenen Konsequenzen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen strafbaren Handelns zu entscheiden. Das Merkmal Kriminalität, bezogen auf das Verhalten von den Mitgliedern der Gesellschaft und damit auch bezogen auf die Gesellschaft insgesamt, steht zur Disposition einer spezifischen Gruppe von Funktionsträgern, die durch komplizierte Rekrutierungs- und Sozialisierungsprozesse von der Gesellschaft in ihre Funktionen eingewiesen und initiiert werden.

Eine Wissenschaft, die sich dafür interessiert, wie Kriminalität entsteht, wie sie verteilt ist, welchen Schwankungen sie unterliegt, welche Veränderungen sie nimmt, hat zu allererst das Verhalten derjenigen Leute zu untersuchen, zu deren Disposition die Eigenschaft Kriminalität gestellt ist. Daß eine solche Optik ungewöhnlich ist, daß sie im wahrsten Sinne des Wortes Existenzen in Frage stellt, daß sie investierte Interessen und damit die Chancen deren Kapitalisierung und Diskontierung betrifft, wird jedermann unmittelbar plausibel sein, der einen Blick tut in die Monumente akkumulierter wissenschaftlicher Tradition auf dem Gebiet der Kriminologie, sprich: einen Blick in die Lehrbücher der Kriminologie, die gerade jetzt in ungebrochener Kontinuität und Tradition die Gemeinschaft der Kriminologen heimsuchen.

Wer in dieser letzten Bemerkung eine weitere implizite Einlösung des Anspruchs auf eine Begründung des Etiketts *marxistisch-interaktionistische* Theorie der Kriminalität bzw. Kriminologie wähnt, müssen wir jetzt hinzufügen, hat keineswegs den Vorwurf des Mißverständnisses zu gewärtigen.

Summary

The essay criticizes the selective and distorted perception of the „labeling approach“ in German criminology. The controversy about the definition of crime reveals nominalistic differences between the several scientific disciplines although they use in fact the same data of departure. This leads to conceptual errors which are analysed by the distinction between ascriptive and descriptive notions as are introduced in the discussion by H.L.A. Hart. The findings of criminological research are reinterpreted as rules for the use of ascriptive notions

Anmerkungen

- (1) Opp konzediert dem „neuen Ansatz“ das Formulieren neuer Fragen, und auch deren Berechtigung, er erhebt jedoch warnend den Zeigefinger vor einer Wiederholung der Fehler der konventionellen Kriminalsoziologie, was immer er auch damit genau meint (in diesem Heft).
- (2) Alvin Gouldner (1970, S. 17f.): „Rather than a call for criticism, the watchwords of professionalized sociology became: continuity, codification, convergence, and cumulation . . . This ideology is essentially an extension of the perspective that nineteenth-century sociological Positivism developed. . . . The modern ideology of continuity is an extension of this earlier Positivist view of society into a view of sociology itself, into the methodology of scholarly practice, and into the training of the young scholar.“ Einer solchen Position stellt Gouldner die Forderung entgegen, der wir uns anschließen: „There is no possible way of transcending the present and the past from which it derives, without a thoroughgoing criticism of it.“
- (3) Es dürfte nachgerade von wissenssoziologischem Interesse sein, den Gründen für die Abstinenz nachzugehen, die sich in der bundesrepublikanischen Diskussion bezüglich der neuen theoretischen Ansätze in der Kriminologie beobachten läßt. Das Bielefelder Symposium war ein weiterer Beleg dafür, wie wenig informativ vorbereitet der Großteil auch jüngerer Kriminologen und Kriminalsoziologen für eine Diskussion über diese erregende Entwicklung in der angelsächsischen und skandinavischen Kriminologie noch ist. Das in persönlich-individuelles Versagen oder in moralische Vorwerfbarkeit umzumünzen, verriete indessen mangelndes soziologisches Augenmaß.
- (4) Diese Reaktionen lassen sich zitierweise nur schwer belegen. Sie sind Produkte zwar auch schriftlicher Äußerungen, mehr aber noch sind sie informellen Kontakten und Gesprächen, „gut unterrichteten Kreisen“, kurz, wissenschaftlichem Klatsch und Tratsch entnommen, die - wie auch sonst - bekanntermaßen oft erhellender sind als wissenschaftliche Offizialnoten. Auch in dieser Hinsicht hätte sich für Bielefeld die Installierung eines Recorders gelohnt.
- (5) Thomas S. Kuhn (1967) vertritt eine methodologische Position, die Wissenschaftstheorie nahezu vollständig in Wissenschaftssoziologie auflöst - in expliziter Absetzung von neopositivistischen Strategien Popperscher und sonstiger Art. Kuhn entwickelt seine Thesen aus der intimen Kenntnis der Geschichte der Naturwissenschaften. Eine Fundgrube für Belegstücke aus den Sozialwissenschaften stellt das bereits erwähnte Buch von Gouldner dar, dem m.E. Bennett M. Berger (1970) zu Recht die Nachfolgerschaft von C. Wright Mills anträgt. Vgl. zu der durch Kuhn ausgelösten methodologischen Kontroverse Imre Lakatos und Alan Musgrave (1970).
- (6) Tilmann Moser (1970, S. 14-18) - ein Musterbeispiel der bewährten Strohputzenstrategie: die Gegenargumente funktionieren nur gegenüber der Wiedererzählversion, nicht gegenüber dem Original.
- (7) Heiner Christ (1970) gibt vor, die von König und mir herausgegebene Sammlung „Kriminalsoziologie“ zu besprechen, kommt darüber aber sehr schnell zur Sache, nämlich einen von mir verfaßten „Ausblick“ ins Visier zu nehmen, der so gut wie gar nichts außer dem gemeinsamen Buchrücken mit den dort abgedruckten Beiträgen zu tun hat.
- (8) Die begriffsgeschichtliche Analyse von Edwin M. Lemert (1967, S. 40-64) liefert weitere Nachweise über Tradition und Querverbin-

dungen zu verschiedenen wissenschaftlichen Denkansätzen, auf die sich die „neue Kriminalsoziologie“ tatsächlich bezieht und berufen kann.

(9) Diese Behauptung stützt sich auf Wahrnehmungen aufgrund einer Analyse der Programmstruktur der American Sociological Association, auf Eindrücke aus formellen und informellen wissenschaftlichen Kontakten zu Kollegen in den USA und spiegelt sich außerdem im Inhalt der wichtigsten professionellen Journale wider. Vgl. dazu auch meinen Beitrag (1971).

(10) Vgl. etwa Stanley Friedman (1970, S. 26): „Certainly one of the more significant trends comes about as a result of the work of the so-called „Labeling theorists“ ...; besonders aufschlußreich ist ein Gespräch mit Howard S. Becker, dessen Name wohl am häufigsten mit der „labeling theory“ verknüpft wird. Vgl. Julius Debro (1970). Es wäre interessant gewesen, anlässlich des Treffens in Bielefeld einige Passagen von Becker zur Diskussion zu stellen, etwa: „Labeling theory, so called, is a way of looking at deviance which actually represents a complete continuity with the rest of sociology . . . But somehow when sociologists studied crime they didn't understand the problem that way. Instead, they accepted the commonsense notion that there must be something wrong with criminals, otherwise they wouldn't act that way. ... The study of crime lost its connection with the mainstream of sociological development and became a very bizarre deformation of sociology, ...“ (J. Debro, 1970, S. 166/67).

(11) Thomas J. Scheff kommt vor allem das Verdienst zu, sozialpsychiatrische Probleme und Fragestellungen aus der Perspektive einer marxistisch-interaktionistischen Position beleuchtet zu haben (vgl. T. J. Scheff, 1964; 1966; 1967).

(12) Leonard Schatzmann und Anselm Strauss (1966), wo sich u.a. die Empfehlung an die Soziologie befindet, mehr Forschungsaktivität zu investieren „about psychiatry than in it or for it“ (S. 4), die die Autoren übrigens auch auf die Kriminalsoziologie bzw. Kriminologie ausdehnen, denen sie gleichermaßen bescheinigen, daß ihre Arbeiten „are especially clear examples of rhetorical devotion“ (S. 15).

(13) Seit Mitte der fünfziger Jahre hat Harold Garfinkel an verschiedenen Stellen Arbeiten veröffentlicht. Eine seiner meist zitierten ist der Beitrag: Conditions of Successful Degradation Ceremonies (1956); die theoretische Richtung, die Garfinkel vertritt, ist inzwischen, seinem eigenen Vorschlag zufolge, als „Ethnomethodologie“ bekannt (1967).

(14) Die „Paradigma-Theorie“ wissenschaftlicher Erkenntnis ist der zentrale Punkt der Arbeit von Th. S. Kuhn (1967). Ihre Relevanz und Implikationen sind von der Soziologie längst nicht zur Kenntnis genommen. Es entbehrt nicht der Ironie, daß sich die offizielle sozialwissenschaftliche Methodologie bislang noch an einem (naturwissenschaftlichen) Wissenschaftsideal leitbildhaft orientiert, das in den Naturwissenschaften mehr und mehr in den Kontext dogmengeschichtlichen Interesses abwandert. Dies anerkennt in einer Fußnote auch der Mannheimer Soziologe Hans Gerd Schütte (1971, S. 17, Fußn.1); vgl. dazu auch K. B. Madsen (1970) sowie die dort verarbeitete Literatur. Zu den gelungensten Passagen der Analyse von Gouldner gehören m.E. seine Bemerkungen über die Rolle der Methodologie innerhalb der Soziologie, deren handlungssteuernder Stellenwert gegenüber ihren ideologischen und Legitimationsfunktionen sicherlich Jahrzehnte zu hoch veranschlagt worden ist; vgl. dazu Gouldner (1970), besonders Kapitel 2.

- (15) Eine der beliebtesten Beschäftigungen moderner Methodologen und Wissenschaftstheoretiker sind Grenzziehungsangelegenheiten bzw. was auf das gleiche hinausläuft, Sittenwächerei. Sie fühlen sich offensichtlich am wohlsten in der Rolle der Einlaßkontrolleure für das Spiel „Wissenschaft“, der Grenzpolizisten mit unbeschränkter Zuständigkeit und sehen sich dabei als nichts anderes als Exekutionsorgane wissenschaftlicher Statuten - analog zu den Anhängern der lange Zeit herrschenden, inzwischen aber wohl aufgegebenen Begriffsjurisprudenz innerhalb der Rechtswissenschaft.
- (16) Gouldners Kapitel 2 „Sociology and Sub-Sociology“ (1970) expliziert den außermethodologischen „Mörtel“ der Soziologie, der die außerwissenschaftlichen Bedingungen erfolgreicher wissenschaftlicher Aktivität formuliert.
- (17) Während im allgemeinen für den Erfolg oder Mißerfolg der Karriere einer wissenschaftlichen Theorie deren „Erklärungskraft“, mißratene oder gelungene Versuche ihrer Falsifikation gehalten wird, macht Gouldner (1970) dafür den Grad der Übereinstimmung zwischen „new sentiments and old theories“ (S. 7) verantwortlich: „However, my own contrary assumption - ... - is that the fit between theories and sentiments has a good deal to do with the career of a theory“ (ibid.). Noch deutlicher bestimmt Gouldner die „structure of sentiments“ als ein Kriterium der Akzeptierung oder Zurückweisung von Theorien in der folgenden Passage: „The felt validity of sentiments is thus fundamentally a matter of consensual validation, not of analytic power, or refined conceptualization, or even of 'evidence'“ (S. 8).
- (18) Diese Frage, so scheint es, darf wieder gestellt werden – der Sache nach war sie nur für diejenigen vorübergehend verloren, die die Welt der Worte in totaler Deckung mit der der Dinge sehen; vgl. die ausgezeichnete Diskussion von Hubert Rottlenthner (1969).
- (19) Die Rolle, die ein in expliziten Regeln nicht gefaßtes Vorverständnis der „community of scientists“ für die Akzeptierung wissenschaftlicher Aussagen spielt, wird besonders überzeugend bei Cicourel, Methode und Messung in der Soziologie (1970/1964) herausgearbeitet. Er weist diesen Zusammenhang gerade an der neuralgischen Nahtstelle zwischen Empirie und Theorie auf.
- (20) Jack D. Douglas gelangt nach einer methodologischen Kritik der Selbstmordstatistiken und deren Konsequenzen für die Evidenz theoretischer Vermutungen zu dem Ergebnis: „This means, of course, that official statistics on suicide will tend to be biased in such a direction that they will support an *integration* theory of suicide, such as Durkheim's“ (1968, S. 380). Deutlicher geht es nicht. Die Problematik liegt um keinen Deut anders bei den Kriminalstatistiken.
- (21) Vgl. dazu meinen „Ausblick“ (1968, S. 439 ff.).
- (22) Erst Ansätze der „Selbstbefreiung“ der Soziologie sind indessen ausmachbar. Hierzu zählen die Arbeiten von Gouldner und Cicourel ganz sicher, eine ganz wesentliche Rolle spielen hier ebenso unbestritten die methodologischen Impulse und das hartnäckige Zu- und Nachsetzen gegen den logischen Empirismus, wie es bei uns vor allem von Jürgen Habermas, Albrecht Wellmer u. a. geübt wird. Das Unternehmen einer Soziologie der Soziologie ist nicht mehr nur Programm; vgl. dazu etwa auch Robert W. Friedrichs (1970) und Paul Halmos.
- (23) Allmählich erst, über zögernd und fast nur widerwillig geführte rechtstheoretische Erwägungen befreit sich die Rechtswissenschaft aus dem Würgegriff der Begriffsjurisprudenz, die Jahrzehnte hindurch das methodologische Selbstverständnis der Jurisprudenz beherrschte.

- (24) Vgl. dazu den o. a. Aufsatz von Garfinkel, *Successful Degradation Ceremonies* (1956).
- (25) Auch in dieser Hinsicht haben wir in Deutschland einen immensen Diskussions- und Argumentationsrückstand aufzuholen. Einen erschreckend-polemischen Anfang dazu hat Tilmann Moser (1971) gemacht. Die Aufregung, die diese Schrift verursacht hat, ist einerseits völlig unverständlich, denn diese Diskussion wird anderswo seit Jahren geführt, worauf Moser leider nicht hinweist, andererseits zeigt sie die provinzielle Abkapselung, in der sich gerade diejenigen befinden, die Anstoß nehmen.
- (26) Obwohl einer „der einflußreichsten Vertreter seines Fachs“, ist Hart, Lehrstuhlinhaber für jurisprudence an der Universität Oxford, bei uns in Deutschland kaum bekannt, erst 1969 erschien eine Arbeit über ihn von Horst Eckmann.
- (27) Neben den Arbeiten von Wittgenstein selbst (1960; 1958) sei auf zwei sprachphilosophische Arbeiten verwiesen, die eine gute Diskussion dieser sprachphilosophischen Richtung vermitteln: Jerrold J. Katz (1966); Eike von Savigny (1969).
- (28) In den letzten Jahren ist in den USA eine intensive Diskussion um eine gleichmäßigere Verteilung der Zugangsbedingungen zu Rechtsschutz und den Produktionsstätten von Gerechtigkeit geführt worden. Paradigmatisch dafür ist die Arbeit von Jerome E. Carlin, Jan Howard and Sheldon L. Messinger (1966).
- (29) Johannes Feest und Rüdiger Lautmann (1971). In diesem Band, dem für Deutschland einschränkungslos das Verdienst zukommt, eine Tür zu einem Forschungsfeld aufgestoßen zu haben, das bei uns absolut unbeackert ist, verdienen im Zusammenhang mit dem Thema unseres Beitrags die Arbeiten von Feest selbst, dann aber vor allem die Studie von Manfred Brusten (Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei, S. 31–70) besondere Erwähnung — Feest für seine fast Goffman — ähnlichen Beobachtungen impliziter Strategien und Theorien polizeilichen Verhaltens, Brusten für die Präzisierung und das konsequente Durchhalten eines theoretischen Ansatzes zur Analyse der Aktivität polizeilicher Institutionen, die dem hier vertretenen verpflichtet ist.

Literaturverzeichnis

- BERGER, Bennet M., Buchbesprechung. In: *Social Problems*, 18, 1970, S. 275–280.
- BUCKNER, H. Taylor, *Transformations of Reality in the Legal Process*, Beitragsmanuskript für die Sociology of Law Section der American Sociological Association, Boston 1968.
- CARLIN, E., Jan HOWARD und Sheldon L. MESSINGER, *Civil Justice and the Poor: Issues for Sociological Research*. In: *Law and Society Review* 1, 1, 1966, S. 9–89.
- CHRIST, Heiner, Buchbesprechung. In: *Kritische Justiz* 4, 1970, S. 492–494.
- CICOUREL, Aaron V., *Methode und Messung in der Soziologie*, Frankfurt 1970. Übersetzung von: *Method and Measurement in Sociology*, Glencoe, Ill., 1964.
- Ders., *The Social Organization of Juvenile Justice*, New York, London, Sydney 1968.
- DEBRO, Julius, *Dialogue with Howard S. Becker*. In: *Issues in Criminology* 5, 1970, S. 159–179.

- DOUGLAS, Jack D., *The Social Meanings of Suicide*, New Haven, Conn., 1967.
- Ders., *The Sociological Analysis of Social Meanings of Suicide*. In: *Archives européennes de sociologie* 7, 1966, S. 249–275.
- Ders., *Art. Suicide, I: Social Aspects*. In: *International Encyclopedia of the Social Sciences*, New York 1968, Bd. 15, S. 375–385. (Seither sind mehrere Sammelwerke vom gleichen Autor erschienen.)
- ECKMANN, Horst, *Rechtspositivismus und sprachanalytische Philosophie – Der Begriff des Rechts in der Rechtstheorie* H. L. A. Harts, Berlin 1969.
- FEEST, Johannes, und Rüdiger LAUTMANN, Hrsg., *Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte*, Opladen 1971.
- FRIEDMAN, Stanley, *Dialogue with James F. Short*. In: *Issues in Criminology* 5, 1970, S. 25–41.
- FRIEDRICHS, Robert W., *A Sociology of Sociology*, New York und London 1970.
- GARFINKEL, Harold, *Conditions of Successful Degradation Ceremonies*. In: *American Journal of Sociology* 61, 1956, S. 420–424.
- Ders., *Studies in Ethnomethodology*, Englewood Cliffs, N. J., 1967.
- GOULDNER, Alvin, *The Coming Crisis of Western Sociology*, New York und London 1970.
- HABERMAS, Jürgen, *Zur Logik der Sozialwissenschaften*, Beiheft 5 der Philosophischen Rundschau, Tübingen 1967.
- HALMOS, Paul, Hrsg., *The Sociology of Sociology. Sociological Review*, Monograph No. 16.
- HART, H. L. A., *The Ascription of Responsibility and Rights*. In: Antony FLEW, Hrsg., *Essays on Logic and Language*, First Series, Oxford 1951, S. 145–167.
- HARTNACK, Justus, *Wittgenstein und die moderne Philosophie*, Stuttgart 1962.
- HRUSCHKA, Joachim, *Die Konstitution des Rechtsfalles – Studien zum Verhältnis von Tatsachenfeststellung und Rechtsanwendung*, Berlin 1965.
- KAPLAN, Abraham, *The Conduct of Inquiry*, San Francisco 1964.
- KATZ, Jerrold J., *The Philosophy of Language*, New York und London 1966.
- KITSUSE, John I., und Aaron V. CICOUREL, *A Note on the Use of Official Statistics*. In: *Social Problems* 11, 1963, S. 131–139.
- KUHN, Thomas S., *Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen*, Frankfurt 1967 (zuerst: Chicago 1962).
- LAKATOS, Imre, und Alan MUSGRAVE, Hrsg., *Criticism and the Growth of Knowledge*, Cambridge 1970.
- LEMERT, Edwin M., *Human Deviance, Social Problems and Social Control*, Englewood Cliffs, N. J., 1967.
- LICHTMANN, Richard, *Symbolic Interactionism and Social Reality: Some Marxist Queries*. In: *Berkeley Journal of Sociology* 15, 1970.
- MADSEN, K. B., *The Languages of Science*. In: *Theory and Decision* 1, 1970, S. 138–154.
- MATZA, David, *Delinquency and Drift*, New York/London 1964.
- MOSER, Tilmann, *Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur*, Frankfurt 1970.
- Ders., *Repressive Kriminalpsychiatrie, Vom Elend einer Wissenschaft*, Frankfurt 1971.
- OPP, Karl-Dieter, *Die „alte“ und die „neue“ Kriminalsoziologie – Eine kritische Analyse einiger Thesen des labeling approach*. In: *Kriminologisches Journal*, dieses Heft.

- Ders., Strafvollzug und Sozialwissenschaften — Skizzierung eines Projekts zur Reform des Strafvollzugs, unveröffentl. Manuskript, 1971.
- ROTTLEUTHNER, Hubert, Klassenjustiz? In: Ulrich SONNEMANN, Hrsg., Wie frei ist unsere Justiz — Vom Systembau der Niedertracht, München 1969, S. 48—79.
- SACK, Fritz, Ausblick. In: Fritz SACK und René KÖNIG, Hrsg., Kriminalsoziologie, Frankfurt 1968, S. 431—475.
- Ders., Neuere Ergebnisse der kriminologischen Forschung aus den USA. In: Hans GÖPPINGER und Hermann WITTER, Hrsg., Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 9, Stuttgart 1971, S. 44—66.
- SACKS, Harvey, Sociological Description. In: Berkeley Journal of Sociology 8, 1963.
- v. SAVIGNY, Eike, Die Philosophie der normalen Sprache, Frankfurt 1969.
- SCHATZMANN, Leonard, und Anselm STRAUSS, A Sociology of Psychiatry: A Perspective and Some Organizing Foci. In: Social Problems, 14, 1966, S. 3—16.
- SCHEFF, Thomas J., Being Mentally Ill., Chicago, Ill., 1966.
- Ders., Hrsg., Mental Illness and Social Processes, New York/Evanston, Ill./London 1967.
- Ders., The Societal Reaction to Deviance: Ascriptive Elements in Psychiatric Screening of Mental Patients in a Midwestern State. In: Social Problems 11, 1964, S. 401—413.
- SCHÜTTE, Hans Gerd, Der empirische Gehalt des Funktionalismus, Meisenheim am Glan 1971.
- SCHÜTZ, Alfred, Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt, Berlin/Göttingen/Wien 1934, Neuausgabe 1960.
- SCHUR, Edwin M., Reactions to Deviance: A Critical Assessment. In: American Journal of Sociology 75, 1969, S. 309—322.
- SUTHERLAND, Edwin H., Is "White Collar Crime" Crime? In: American Sociological Review 10, 1945, S. 132—139.
- VOLD, George B., Theoretical Criminology, New York 1958.
- WITTGENSTEIN, Ludwig, Philosophische Untersuchungen, Frankfurt 1960, zuerst engl. 1958.

Juli 1971

84 Regensburg, Rilkestraße 29